

Aktenzeichen:

8 RV 309/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 14. Januar 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Ver-
bindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialge-
richtsgesetzes am 13. Dezember 1962 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und

Bundessozialrichter S a l o m o n s o n

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Februar
1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Auf Grund des Bescheides vom 30. November 1957 bezieht der Kläger Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. wegen "1.) völliger Versteifung des rechten Kniegelenks, Neigung zu Fistelbildung und Verkürzung des rechten Beines um 3,5 cm nach Oberschenkelschußbruch; 2.) Reizloser Narben an der linken Schulter".

Der Widerspruch, mit dem die Anerkennung weiterer Leiden - darunter eines Magenleidens - sowie eine Erhöhung der Rente begehrt worden war, blieb erfolglos. Die Klage wurde abgewiesen. Mit der Berufung hatte der Kläger beantragt, die Rente zu erhöhen und folgende weitere Leiden als Schädigungsfolgen anzuerkennen:

- a) zunächst - mit der Berufungsschrift -
allgemeine Arteriosklerose, cervicales Reizsyndrom, Coxarthrose beiderseits, Altersrigidität der Fußgelenke und Hallux rigidus beiderseits im Sinne der Verschlimmerung,
- b) sodann
Lungenemphysem mit Bronchitis und Arteriosklerose im Sinne der Verschlimmerung,
- c) und schließlich - mit Schriftsatz vom 26. Januar 1962 -
Arteriosklerose mit Rückwirkung auf das Herz, Beschwerden in beiden Beinen, Bewegungseinschränkung beider Schultergelenke, der Fingergelenke an beiden Händen und beider Hüftgelenke, Bronchitis, Lungenemphysem und Magenstörungen im Sinne der Verschlimmerung.

Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung diesen Antrag aus dem Schriftsatz vom 26. Januar 1962 gestellt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen, weil Arteriosklerose und Bronchitis nicht ursächlich auf Einwirkungen des Wehrdienstes, der Gefangenschaft und der Internierung durch die Polen zurückzuführen seien.



Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 28. Februar 1962 insoweit aufzuheben, als die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
Frankfurt/M. vom 17. Februar 1960 zurückgewiesen
wurde, ferner die Sache zur nochmaligen Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht in
Darmstadt zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der Vorschrift
des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil das Beru-
fungsgericht den Antrag auf Anerkennung des Magenleidens als
Schädigungsfolge übergangen und insoweit keine Ermittlungen
über den ursächlichen Zusammenhang angestellt habe.

Der Beklagte hat beantragt zu erkennen:

die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 1962
wird als unzulässig verworfen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt
und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zuge-
lassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet aber statt, weil
ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162
Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger er-
hobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden
zu sein. Hier war durch den Schriftsatz vom 26. Januar 1962
Streitgegenstand der Berufungsinstanz ua geworden, ob eine
Magenstörung des Klägers durch Einwirkungen im Sinne des § 1
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verschlimmert worden ist.
Dieser Antrag ist auch in der mündlichen Verhandlung vom 28.
Februar 1962 ausweislich der Sitzungsniederschrift gestellt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

worden, so daß das LSG nicht etwa hat annehmen können, er sei nicht aufrechterhalten geblieben. Im angefochtenen Urteil ist aber dieser Antrag nicht enthalten. Vielmehr sind die erhobenen Ansprüche, wie folgt, gekennzeichnet (§ 136 Abs. 2 Satz 2 SGG): "Den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides und des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt/M. zur Zahlung von Versorgungsrente nach einer MdE um 70 v.H. unter Einschluß der auf Seite 10 des Gutachtens des Orthopäden Dr. Vell vom 29. Juli 1959 zu 3 - 6 genannten Gesundheitsstörungen im Sinne der Verschlimmerung zu verurteilen." Bei diesen Gesundheitsstörungen handelt es sich um diejenigen, welche zunächst mit der Berufungsschrift als weitere Schädigungsfolgen geltend gemacht worden waren. Der ausdrücklich in Abänderung der früheren Anträge gestellte Antrag vom 26. Januar 1962 ist demnach nicht berücksichtigt worden. Zwar hat das Berufungsgericht im Tatbestand bei der Wiedergabe der Prozeßgeschichte ausgeführt, das Sozialgericht habe den Kläger innerfachärztlich durch den Oberarzt Dr. M... von der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Wiesbaden begutachten lassen, welcher für die im Bescheid vom 30. November 1957 beschriebenen Gesundheitsstörungen Schädigungsfolge bejaht habe, während allgemeine Arteriosklerose, labiler Hypertonus, Lungenemphysem, Gastro-duodenitis und totaler Zahnverlust keine Schädigungsfolgen seien. Hierin kann aber eine Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung eines Magenleidens nicht gefunden werden, weil eine eigene Stellungnahme des LSG zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs der vom Sachverständigen beschriebenen Gastroduodenitis fehlt.

Mithin hat der Kläger zu Recht geltend gemacht, daß das LSG über den erhobenen Anspruch, soweit er das Magenleiden betrifft, nicht entschieden habe. Es hat insoweit auch keine Ermittlungen angestellt, so daß das LSG neben dem in der Revision erkennbar gerügten Verstoß gegen § 123 SGG ferner - wie ausdrücklich gerügt worden ist - die dem Gericht obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), verletzt hat. Da hiernach die gerügten Mängel des Verfahrens gegeben sind und die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vorschriften richtig angewendet hätte (BSG 2, 197 ff, 201), war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen, damit dieses nunmehr hinsichtlich des allein noch streitigen Magenleidens die erforderlichen Ermittlungen anstellt und Feststellungen trifft.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt sind, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS